

Über die Rechtmäßigkeit von Enteignungen ohne Entschädigung

Dieses anscheinend formal-juridische Problem hat in der Wirklichkeit des Naturschutz-Alltages eine eminente Bedeutung bei der Schaffung neuer Naturschutzgebiete oder der Erklärung einzelner Objekte zu Naturdenkmälern. Wir haben uns deshalb an Herrn ordentl. Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl. emerit. Ordinarius für Staatslehre und österreichisches Verfassungsrecht an der Universität Wien, gewandt und von ihm nachstehende Äußerung zur gegenständlichen Rechtsfrage erhalten.

Bei der Handhabung wirtschaftspolitischer und kulturpolitischer Gesetze (zum Beispiel Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, *Naturschutzgesetz*, Denkmalschutzgesetz usw.) taucht gelegentlich das Bedenken auf, ob die gesetzlich vorgesehenen Eingriffe in das Privateigentum und andere dingliche Rechte zulässig seien, wenn nicht die geforderte oder wenigstens die als angemessen erachtete Entschädigung geboten werden kann. Diese Bedenken sind nach der gegenwärtigen Rechtslage *unbegründet*. Nach österreichischem Recht ist das zuständige Organ (Beamter und Behörde) selbst dann disziplinarrechtlich verpflichtet, ein Bundes- oder Landesgesetz insoweit anzuwenden, als es nicht in dem verfassungsrechtlichen Überprüfungverfahren vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben worden und die Aufhebung gemäß der behördlichen Kundmachung in Kraft getreten ist. (Art. 140, Abs. 3, BVG.)

Begründung:

§ 365 ABGB bestimmt: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Diese Gesetzesbestimmung ist teilweise durch das dank dem Art. 149 BVG von der Republik rezipierte und noch heute geltende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, abgeändert worden. Art. 5 des zitierten Gesetzes besagt: „Das Eigentum ist unverletzlich, eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Hiemit ist die Festsetzung einer Entschädigung für eine Enteignung in das

freie Belieben des zuständigen Bundes- und Landesgesetzgebers gestellt. Die zahlreichen einschlägigen Gesetze, die unter anderem Enteignungsmöglichkeiten für den Straßenbau, Eisenbahnbau, Bau von Elektrizitätswerken, Wasserbauten, beim Bergbau, für sanitäre und militärische Zwecke vorsehen, regeln die Entschädigungsfrage bald im positiven, bald im negativen Sinn und gelten in ihrer Mannigfaltigkeit als verfassungsmäßig. Weder Juristen noch Laien zweifeln, daß die Enteignung von Geldbesitz in Form von Abgaben, namentlich Steuern, und von Geldstrafen rechtlich gedeckt ist, obwohl diese für jeden Staat selbstverständlichen Eingriffe in das Eigentum im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht einmal ausdrücklich vorbehalten sind. Um so mehr gilt es als selbstverständlich, daß die der Enteignung verwandten, aber doch begrifflich verschiedenen Eigentumsbeschränkungen, wie zum Beispiel die gesetzliche Ermächtigung von Naturschutzdenkmälern, Maßnahmen des Landschaftsschutzes, Verbot der Verfolgung geschützter Pflanzen und Tiere, auch von seiten des Eigentümers rechtlich einwandfrei sind, obwohl solche Eigentumsbeschränkungen, die im Dienste des allgemeinen Wohles immer häufiger werden und durch eine soziale Auffassung gerechtfertigt sind, ohne irgendeine Entschädigung angeordnet werden dürfen. Moderne, in der sozialpolitischen Ära entstandene Gesetze sind gegenüber gesetzlichen Eingriffen in das Eigentum noch viel weniger bedenklich als unser der Hochblüte des Liberalismus entstammendes Staatsgesetz. Die Bedürfnisse des Kultur- und Wohlfahrtsstaates setzen sich über Rücksichten der Billigkeit gegenüber dem Eigentümer immer häufiger durch.

(Knappe Auslese): Pfaff-Krainz-Ehrenzweig, System des Österreichischen allgemeinen Privatrechtes, 6. Aufl., Wien 1923, 2. Hälfte, 1, Seite 220 ff. — Adamowich-Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsgerichtes, 5. Aufl. (1957, Seite 450 ff.) — Felix Ermanora, Der Verfassungsgerichtshof, Styria-Verlag 1956 — Ether-Haas, System der öffentlich-rechtlichen Entschädigungspflichten, 1955.

(In diesem Zusammenhang sei auch die Ausarbeitung von Prof. Dr. Karl Asal, Freiburg Br., über „Naturschutz und Eigentums-garantie“ aus der Schriftenreihe des Vereines Naturschutzpark e. V. verwiesen, welche die bundesdeutschen Verhältnisse ausführlich behandelt.)

Um die Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels von Wien!

In der Sendereihe „Wiener Probleme“ von Radio Wien sprach Bürgermeister Franz Jonas am 8. Oktober 1961 über den Lainzer Tiergarten und führte dabei unter anderem aus:

„Weil auch in Zukunft der Lärm nie ganz vermieden werden kann, wird die Erhaltung und der Ausbau unserer Erholungsgebiete, vor allem des Wald- und Wiesengürtels, noch wichtiger sein als in der Vergangenheit. Wir Wiener sind in dieser Hinsicht viel glücklicher als die Bewohner anderer Großstädte. Wir können dem Großstadtlärm entfliehen und in den Wienerwald gehen, denn dort kann man wirklich ausruhen und sich entspannen. *Aus diesen Gründen wendet die Stadt Wien der Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels besondere Aufmerksamkeit zu.*“

Naturschutz-Postkarten

Das Bundesreferat Naturschutz des T. V. „Die Naturfreunde“ hat eine Serie von acht künstlerisch ausgeführten farbigen Postkarten drucken lassen, welche etliche schöne Alpenblumen darstellen. Aus dem Verkaufserlös soll die Naturschutzarbeit des Vereines finanziert werden. Die wirklich prächtigen Karten aus der bekannten Kunstwerkstätte *Leischner* in Villach werden vom T. V. „Die Naturfreunde“ zum Preis von 2 S pro Stück abgegeben.

Der Naturschutz braucht die Unterstützung der Bevölkerung

Im letzten Heft unserer Zeitschrift berichteten wir in dem gleichnamigen Beitrag von Nationalrat Josef Voithofer über die Vernichtung von Seerosen-Beständen auf den kleinen Seen zwischen Keutschach und Viktring unweit Klagenfurt. Auf unsere diesbezügliche Eingabe an das Amt der Kärntner Landesregierung erhielten wir folgende Antwort:

„Die im do. Schreiben geschilderte Handlung bildet den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt wurde angewiesen, gegen die in Betracht kommenden Personen ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Weiter wurde die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt ersucht, die Gendarmerieposten des in Frage stehenden Gebietes anzuweisen, jede wie immer geartete Übertretung des Naturschutzgesetzes anzuzeigen und solche Übertretungen streng zu bestrafen.“

Singvogelschutz — schon vor 100 Jahren!

In der sehenswerten Ausstellung „Naturschutz in der Steiermark“ war eine Diktatvorlage des Lehrers der Grazer k. k. Musterhauptschule Michael Schlögl wieder gegeben, die dieser in seinem Unterricht verwendete. Das war im Jahre 1827! Darin hieß es: „Schon seit mehreren Jahren eiferte ich in verschiedenen Sätzen gegen die wilde Lust, vermöge welcher die herzlose Jugend von unserem Stadtbezirke und deren Umgebungen den lieben Vögeln in allen Jahreszeiten nachstellt, selbe ohne Mitleid zu fangen, oft gleich zu tödten, oder sie wie Verbrecher einzusperren trachtet. Noch viel un-menschlicher ist die mutwillige Zerstörung der jungen Brut und deren Nester. Möchten Eltern, Lehrer und Erzieher jeder Art bei der gegenwärtigen Jugend mehr Gefühl für die Schonung und Erhaltung dieser freundlichen Tierlein rege zu machen suchen; damit unsere Obstbäume durch sie von den so verderblichen Insekten und Würmern gereinigt werden können.“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: [1962_2](#)

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: [Über die Rechtmäßigkeit von Enteignungen ohne Entschädigung. 40-41](#)